

- Der Vorsitzende -

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn
Abgeordneten
Willi Pohlmann
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf 1



Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes
(LT-Drucks. 10/1565)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für Ihr freundliches Schreiben vom 29. Mai 1987. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir - beschränkt auf die in § 2 geregelte Frage des Anwendungsbereiches bei den Gerichten - wie folgt Stellung:

Nach § 2 Abs. 1 2. Halbsatz des Entwurfs gilt das Gesetz für die Gerichte, "soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen". Diese Formulierung ist - da eine abschließende Umschreibung des Verwaltungsbegriffs fehlt - zumindest mißverständlich, weil ihr eine (kompetenzwidrige) Ausdehnung auf gerichtliche Tätigkeitsbereiche entnommen werden könnte, die wegen ihrer untrennbaren Bezüge zur Rechtsprechung inhaltlich der den Gerichten übertragenen Rechtsprechungsaufgabe oder aber normativ dem gerichtlichen Verfahren zugeordnet sind.

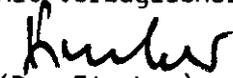
So soll z.B. der Landesbeauftragte für den Datenschutz gegenüber dem Justizminister den üblichen Austausch nichtanonymisierter Entscheidungen zwischen verschiedenen Spruchkörpern und/oder Gerichten zur wechselseitigen

Unterrichtung über Grundsatzentscheidungen sowie die Aufbewahrung solcher Entscheidungen in den Handakten der Richter gerügt haben.

Das Vorgehen des Landesbeauftragten, der hierbei offenbar ein Eingreifen des Landesdatenschutzrechts angenommen hat, zeigt deutlich, daß eine nicht näher definierte Verwaltungsklausel zu Fehlinterpretationen Anlaß gibt, weil sie den bundesrechtlich geregelten (nicht nur die Rechtsprechung i.e.S. umfassenden) Bereich der rechtsprechenden Tätigkeit oder aber den des gerichtlichen Verfahrens nicht hinreichend von dem der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers unterfallenden Verwaltungsverfahren abhebt. Zum letzteren ist darauf hinzuweisen, daß sich die Gegenstände des gerichtlichen Verfahrens kraft normativer Entscheidung des Bundesgesetzgebers u.a. aus den Prozeßordnungen ergeben. Danach würde auch die vom Landesbeauftragten angesprochene Frage der Weitergabe nichtanonymisierter Entscheidungsabdrucke, falls sie nicht zur Rechtsprechung selbst gehört, zum gerichtlichen Verfahren gehören, weil sie der Bundesgesetzgeber jedenfalls in § 299 Abs. 2 ZPO als Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens geregelt hätte (vgl. Art. 74 Nr. 1 GG). § 299 ZPO wäre für diesen Fragenkreis anwendbar, da die Akteneinsicht nach allgemeiner Auffassung auch durch das Überlassen von Entscheidungsabdrucken gewährt werden kann. Wenn Entscheidungsabdrucke aber gerichtsfremden Dritten überlassen werden dürfen, so könnten sie (erst recht) Richtern zur Vorbereitung und im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit überlassen werden, zumal Richter der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Soweit es die Aufgaben der Rechtsprechung und das gerichtliche Verfahren angeht, sind die datenschutzrechtlichen Maßgaben aber allein dem Bundesdatenschutzrecht zu entnehmen.

Um Unstimmigkeiten bei der Anwendung des in der Vorbereitung befindlichen Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes zu vermeiden, halten wir es daher für zweckmäßig, die Verwaltungsklausel in § 2 Abs. 1 2. Halbsatz so zu definieren, daß sich ihr eine hinreichend klare Abgrenzung zur Rechtsprechung und zum gerichtlichen Verfahren entnehmen läßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Dr. Fischer)